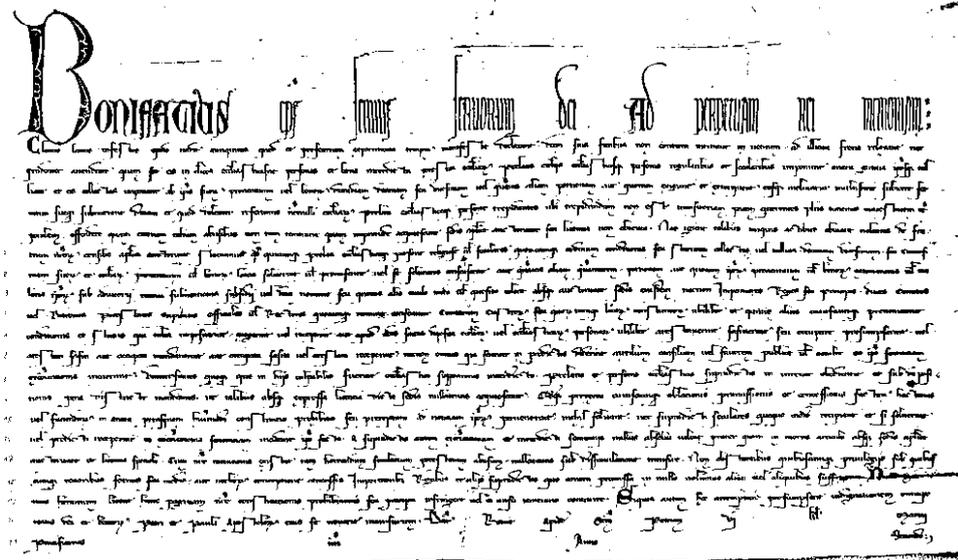


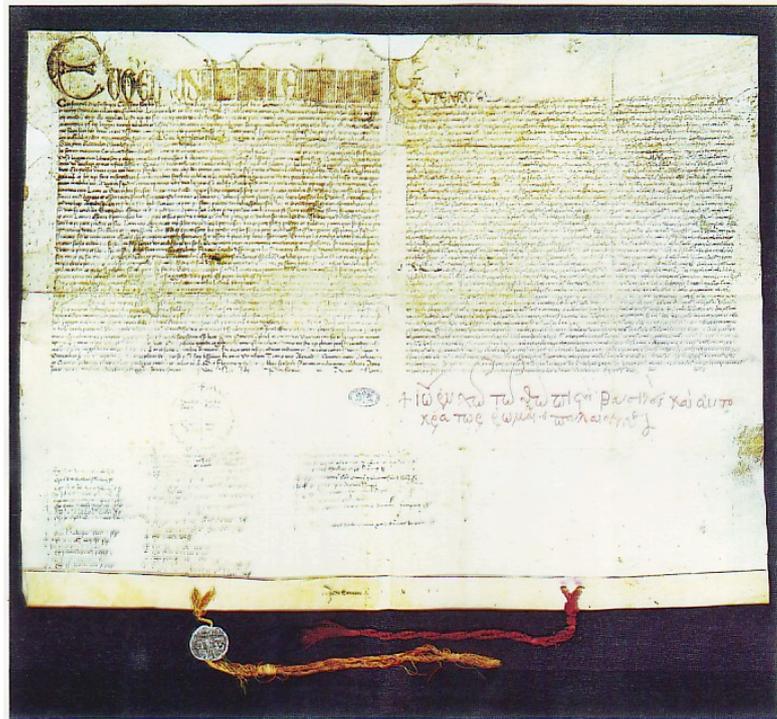
Thomas Frenz:

Die Urkunden der Päpste in Mittelalter und Neuzeit

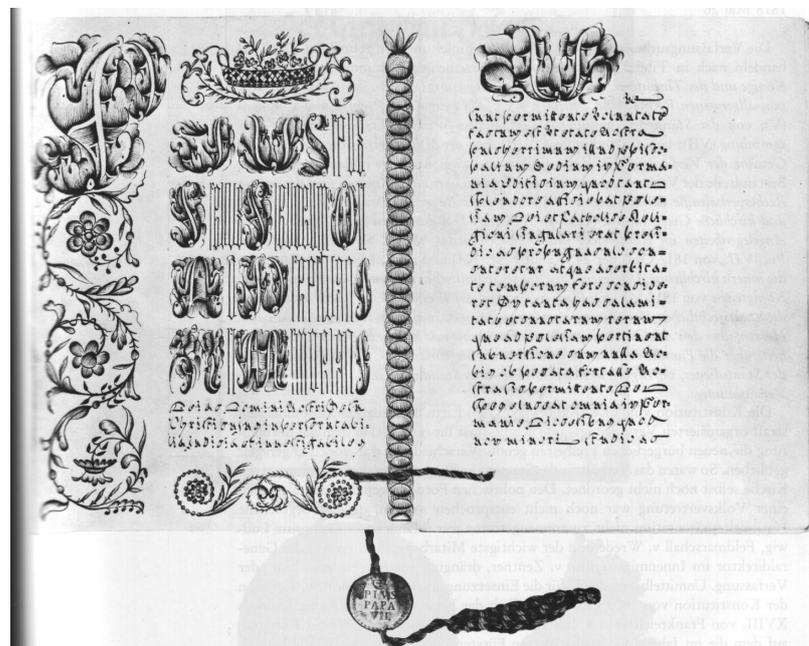
M.D.u.H., in den vergangenen 2000 Jahren haben die Päpste mindestens 30 Millionen Urkunden ausgestellt. Damit Sie in dieser Masse das eine Stück finden, das für Ihre Forschungen wichtig ist, empfiehlt es sich, die Menge der Urkunden etwas zu untergliedern. Man unterscheidet zunächst einmal zwischen *litterae de curia* und *litterae communes*. Die *litterae de curia* sind die Urkunden, die die Kurie aus eigenem Antrieb und in eigenem Interesse ausgestellt hat, also z.B. die Urkunde über die Absetzung Kaiser Friedrich II. durch Innozenz IV. 1245, die Bullen *Unam sanctam* und *Clericis laicos* von Bonifaz VIII.,



die Urkunde über die Wiedervereinigung der lateinischen und der griechischen Kirche auf dem Konzil von Florenz 1439,



das Konkordat zwischen den Heiligen Stuhl und dem Königreich Bayern 1826,



oder auch die Urkunde, mit der Johannes XXIII. 1961 das zweite Vatikanische Konzil einberief.

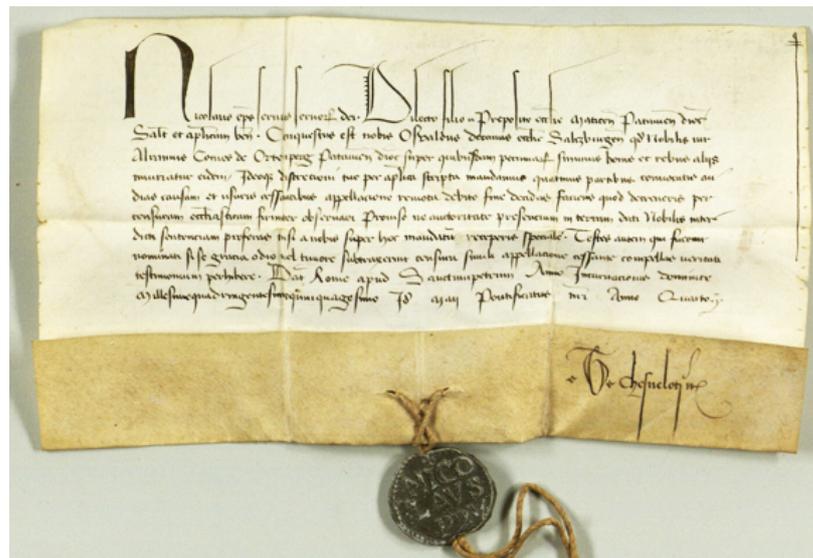
Diese Urkunden sind historisch und politisch hochwichtig, aber statistisch gesehen bilden sie nur die Schaumkrone auf der Masse der *litterae communes*, also der Urkunden, die auf Ansuchen eines Bittstellers ausgestellt werden. Diese *litterae communes* können wir wiederum einteilen in *litterae iustitiae* und *litterae gratiae*; die Ausdrücke erklären sich von selbst.

Unter den *litterae iustitiae* nehmen die Delegationsreskripte den Löwenanteil ein. Man kann im Mittelalter und der Frühen Neuzeit von jeder Entscheidung eines lokalen kirchlichen Gerichtes an den Papst appellieren. Der Prozeß wird dann aber nur ganz selten vor dem zentralen päpstlichen Gericht, der *Sacra Romana Rota*, geführt,



sondern normalerweise beauftragt der Papst mehrere Prälaten am Ort, als delegierte Richter den Prozeß zu übernehmen und zu Ende zu führen.

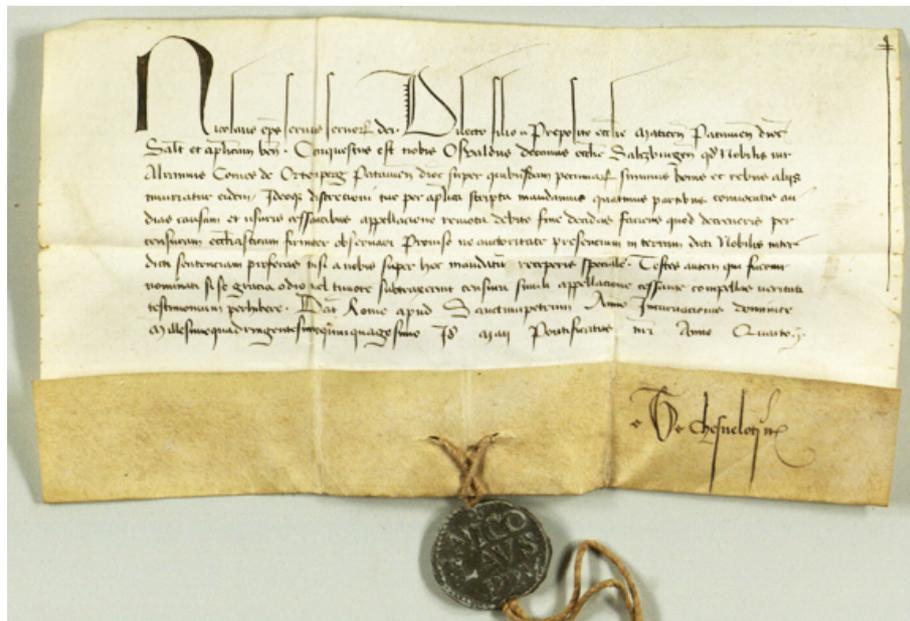
Diese Delegationsreskripte erkennt man an ihrem Incipit, das gewöhnlich → *Conquestus est nobis*, → *Sua nobis* oder auch → *Dilecti filii* lautet:



Ein Spezialfall sind die Urkunden mit dem Incipit → *Ad audientiam*, denn sie dürfte es eigentlich gar nicht geben, weil eine Prozeßpartei ihren Gegner hat schwören lassen, nicht an den Papst zu appellieren. In diesem Fall wird die Rechtsfiktion aufgestellt, der Papst werde von sich aus tätig: erzürnt über diesen Mißbrauch des Eides hebt er den Schwur auf und ordnet die Fortführung des Prozesses vor den von ihm delegierten Richtern an.

Die Delegationsreskripte werden routinemäßig in einem vereinfachten Verfahren (*expeditio per viam correctoris*) ausgestellt; für ihren Wortlaut gibt es feste Formulierungen, die man den einschlägigen Sammlungen, z.B. dem

Formularium audientiae, entnehmen kann. Es gibt aber eine Art horizontaler Kontrolle der Bittsteller untereinander: die Urkunden werden in der *audientia publica* öffentlich verlesen – heute würde man sie online stellen –, so daß die die Prokuratoren einer eventuellen Gegenpartei Einspruch einlegen können, über den dann in der *audientia litterarum contradictarum* entschieden wird. Auch die Urkunde, die ich Ihnen gezeigt habe, ist in der Audientia verlesen worden:

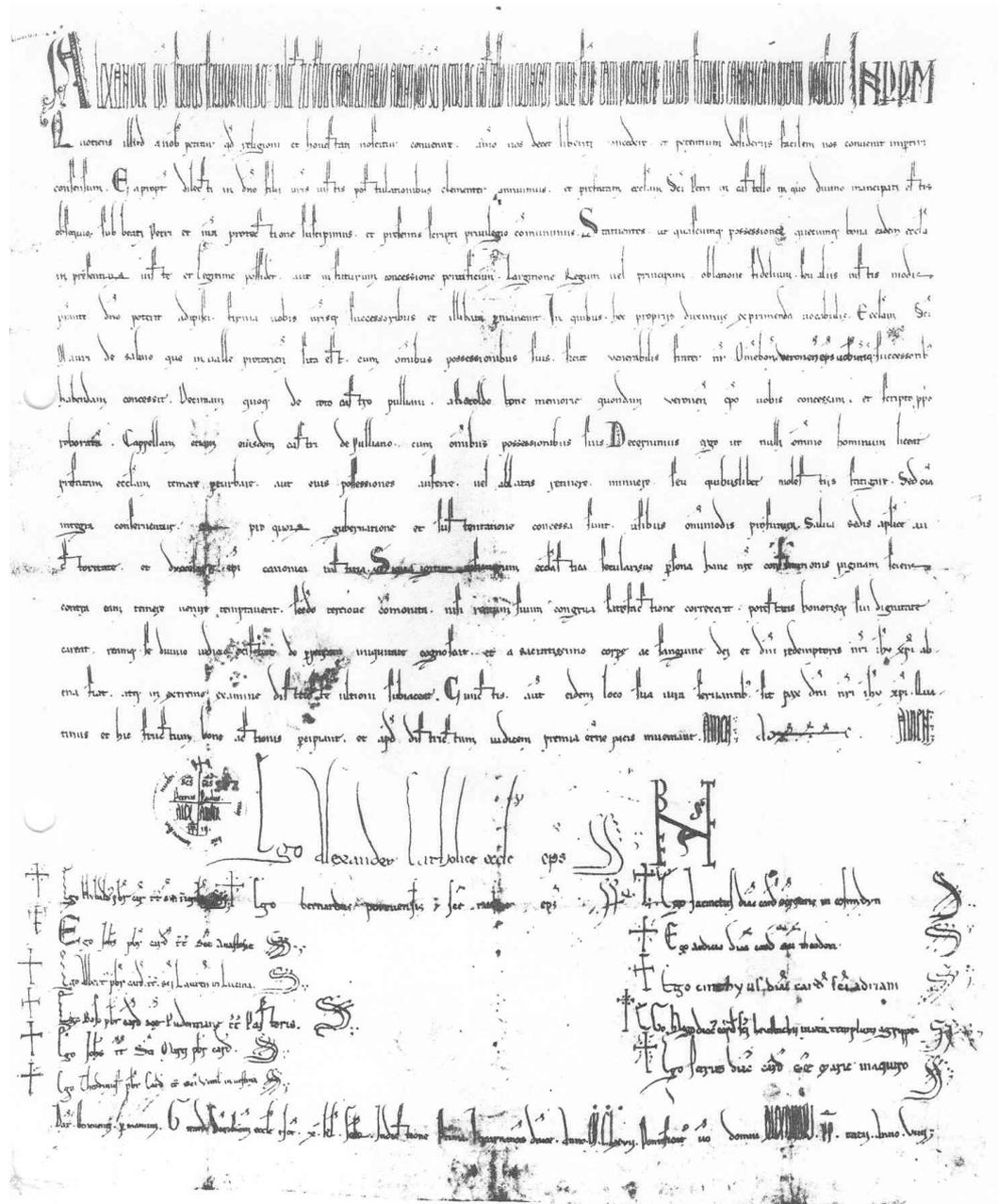


Sie sehen das am Audientiazeichen rechts am Rand.

Die Delegationsreskripte machen etwa ein Fünftel aller päpstlichen Urkunden aus. Sie kommen im 12. Jahrhundert in Mode, und seitdem ergießt sich ein bis ins 15. Jahrhundert ständig zunehmender Strom an Appellationen an die Kurie. Die Reskripte werden aber trotzdem leicht übersehen, weil sie in den kurialen Akten keine Spur hinterlassen. Sie sind nur als Empfängerüberlieferung in den

lokalen Archiven erhalten, dort allerdings recht häufig. Ich komme nachher noch einmal auf sie zurück.

Aber wenden wir uns jetzt den *litterae gratiae* zu. Da sind zunächst einmal die feierlichen Privilegien, eine sehr aufwendige Urkundenform,



durch die der Papst einzelnen Klöstern und Hospitälern die Rechte ihres Ordens, ihre Privilegien und ihren Besitz be-

stätigt. Sie sind v.a. im 12. und frühen 13. Jahrhundert en vogue, werden dann aber seltener und schon im 14. Jahrhundert nur noch vereinzelt ausgestellt. Das liegt auch daran, daß die Bettelorden keine solchen Privilegien erhalten. An ihre Stelle treten im 14. bis 19. Jahrhundert einfachere und auch weniger wortreiche Urkunden, die *litterae* schlechthin.



Als *litterae* werden etwa die päpstlichen Ablässe ausgestellt, für die seit dem späten 13. Jahrhundert eine hohe Nachfrage besteht – das Ihnen vorliegende Beispiel ist ein solcher Ablass –, dann aber vor allem die päpstlichen Pfründenverleihungen. Sie machen seit der Avignoneser Zeit die Hauptmasse aller päpstlichen Urkunden aus. Im Archiv erkennt man sie in der Regel am Incipit *Vite ac morum honestas*: die Ehrbarkeit von Leben und Sitten des Kandidaten hat den Papst veranlaßt, ihm diese Pfründe zu verleihen. Alternativ gibt es auch die Incipit *Litterarum scientia* für Bewerber mit Hochschulabschluß, *Nobilitas gene-*

ris für Adlige, *Religionis zelus* für Ordensleute und *Grata familiaritatis obsequia* für Mitglieder der päpstlichen Kurie.

Welche Pfründen darf der Papst verleihen? Im Prinzip jede, die er verleihen will; er hat ja die *plenitudo potestatis*, und seine Diözese umfaßt die ganze Welt. In der Praxis greift aber das System der päpstlichen Reservationen. Zunächst einmal kann der Papst selbstverständlich die Pfründen in seiner eigenen Diözese verleihen, also in Rom. Das wird dann ausgedehnt auf alle Pfründen, die an der Kurie frei werden: wenn also ein Kleriker während seines Aufenthaltes an der Kurie stirbt, vergibt der Papst seine Pfründe, auch wenn sie Tausende Kilometer weit entfernt liegt. Das gleiche gilt, wenn jemand seine Pfründe in die Hände des Papstes resigniert. In der Avignonesischen Zeit reserviert sich der Papst dann ganze Kategorien von Pfründen, so zuletzt alle Bischofssitze und etwa die Hälfte aller niederen Pfründen. Dies geschieht durch die päpstlichen Kanzleiregeln, die jeder Papst zu Beginn seines Pontifikates erläßt.

Wie erfährt der Papst, daß eine Pfründe zu vergeben ist? In der Regel von dem, der sie bekommen möchte. Somit rollt eine wahre Sturmflut von Bittschriften um Pfründen auf die Kurie zu, die zeitweise, etwa kurz nach der Wahl eines neuen Papstes, geradezu die Ausmaße eines Tsunami annehmen kann. Das führt auch dazu, daß der Papst nicht selten dieselbe Pfründe mehrmals vergibt; auch auf dieses Problem komme ich nachher noch einmal zu sprechen.

Warum reserviert sich der Papst die Vergabe von Pfründen? Dahinter steht kein seelsorgliches Motiv (so gerne man das behaupten möchte), sondern ein finanzielles: die Kurie erhält von den so vergebenen Pfründen eine Zahlung, die Annate bzw. das Servitium; aber darüber werden wir morgen im Referat über die Kammer Näheres hören.

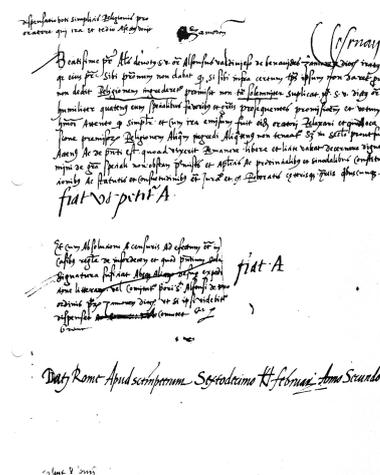
Der Höhepunkt der Reservationen ist am Ende der Avignonesischen Zeit erreicht; dann setzt eine Gegenbewegung ein, die etwa auf den Konzilien von Konstanz und Basel zu heftigen Diskussionen führt. Eine Lösung mit Kompromißcharakter bilden die Konkordate, die vom 15. Jahrhundert an abgeschlossen werden, so das Wiener Konkordat von 1447 für das Reich, in dem der Papst auf die Besetzung der Bischofsstühle verzichten muß, den Anspruch auf die Zahlungen aber behält. Frankreich klinkt sich zunächst mit der pragmatischen Sanktion von Bourges von 1438 ganz aus dem System der päpstlichen Reservationen aus; Leo X. überläßt im Konkordat von Bologna von 1516 dem französischen König die Besetzung aller reservierten Pfründen, behält aber im Gegenzug auch hier das Recht auf die Annaten und Servitien. Zuvor hatte schon Alexander VI. alle Pfründen in Lateinamerika dem Patronatsrecht der spanischen Könige preisgegeben. Umgekehrt kann Heinrich VIII. die Loslösung der englischen Kirche von Rom sehr publikumswirksam als Befreiung von der Annaten- und Servitienpflicht hinstellen.

Das System der Konkordate besteht in dieser Form bis zum Ende des Ancien Régime. Im 19. und 20. Jahr-

hundert werden neue Konkordate abgeschlossen, die in der Regel dem Papst die Besetzung der Bischofsstühle überlassen, während die niederen Pfründen von den Bischöfen ohne römische Einmischung vergeben werden.

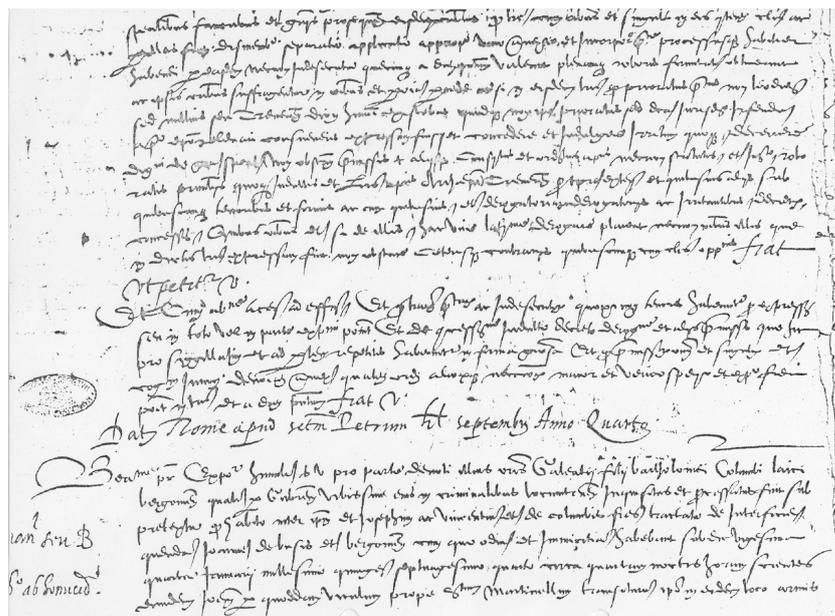
Neben den Annaten gibt es noch eine weitere Zahlung, die die Kurie u. U. vom Bittsteller fordert, die *compositio*. Hier geht es ursprünglich um ein Geschenk aus Dankbarkeit für eine Gnade, in deren Gewährung der Papst völlig frei ist, z.B. die Gewährung eines Ehedispenses bei zu naher Verwandtschaft. Einen solchen Dispens könnte der Papst ja auch ablehnen und antworten: dann heirate eben jemand anderen. Die *compositio* steht in bedenklicher Nähe zur Simonie, ein Problem, über das schon die Zeitgenossen heftig diskutieren.

Werfen wir jetzt einen Blick auf die technischen Vorgänge bei der Ausstellung der Urkunde: am Anfang steht die Bittschrift des Petenten, die Supplik. Diese wird nach den festgelegten Regeln des *stilus curiae* formuliert und eingereicht,



von den Referendaren geprüft und dem Papst zur Annahme oder Ablehnung empfohlen. Die abgelehnte Supplik wird zerrissen und weggeworfen, die angenommene vom Papst durch eine eigenhändige Eintragung genehmigt. Dann trägt der Datar sofort das laufende Datum ein; dieses Datum ist wichtig, denn es wird später als Datum der Urkunde übernommen. Es gibt noch einen alternativen Genehmigungsweg

Von der signierten und datierten Supplik wird sodann eine Sicherheitskopie genommen, d.h. sie wird ins Supplikenregister eingetragen.



Und zwar mit der Signatur und dem Datum.

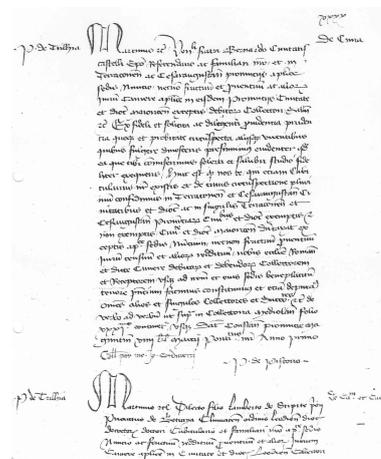
Danach kann und muß der Petent die Ausstellung der Urkunde selbst in die Wege leiten. Es kann allerdings sein, daß die päpstliche Signatur nicht nach seinem Wunsch ausgefallen ist. Dann kann er durch eine *reformatio* eine Änderung der Genehmigung beantragen; das geschieht etwa bei jeder zehnten Supplik.

Alternativ zu dem soeben geschilderten Verfahren gibt es noch weitere Möglichkeiten der Genehmigung, so über die Pönitentiarie, aber ich möchte dem morgigen Referat darüber nicht vorgreifen. Ferner haben seit der Reform Sixtus' die neu errichteten Kardinalskongregationen und später auch der Sekretär der Memorialen das Recht, die Ausstellung von Urkunden zu genehmigen. Bei den Konsistorialprüfenden übernimmt die *contracedula* des Vizekanzlers die Rolle der Supplik als Anweisung an die Kanzlei. Ferner ist es möglich, sich anhand eines *sumptum* aus dem Register der Kanzlei eine Zeitausfertigung einer Urkunde zu besorgen. Schließlich war es zu allen Zeiten möglich, einen direkten mündlichen Befehl des Papstes zu erlangen; dies erkennt man mitunter an der Formulierung *absque signatura*.

Die Expedition der Urkunde in der Kanzlei verläuft dann über folgende Stationen:

1. die Supplik wird an einen Abbeviator ausgeteilt,
2. dieser Abbeviator setzt das Konzept auf,
3. das Konzept wird an einen Skriptor ausgeteilt,
4. der Skriptor fertigt die Reinschrift an,
5. die Funktionäre der Skriptoren legen die Höhe der Taxe fest,
6. der Petent zahlt die Taxen für das Konzept und die Reinschrift,
7. ein Abbeviator überprüft, ob der Wortlaut der Reinschrift korrekt mit dem Text des Konzeptes übereinstimmt (*prima visio*),

8. die Abbreviatoren des *parcus maior* unter Vorsitz des Kanzleileiters vergleichen den Text der Urkunde mit der Supplik und der päpstlichen Genehmigung (*iudicatura*),
9. der *custos cancellarie* überprüft die Reinschrift auf äußerliche Fehler,
10. der Kanzleileiter gibt die Urkunde zur Besiegelung frei,
11. der Petent zahlt die Taxe für das Siegel,
12. das Bleisiegel wird angehängt,
13. wenn eine Annate zu zahlen ist, wird die Urkunde in die apostolische Kammer gesandt; wenn eine *compositio* zu zahlen ist, wird die Urkunde in die Datarie gesandt;
14. der Petent leistet diese Zahlungen oder verpflichtet sich zur Zahlung innerhalb gewisser Fristen;
15. die Urkunde wird ins Registerbüro gesandt;
16. der Petent zahlt die Registertaxe;
17. die Urkunde wird ins Kanzleiregister eingetragen;

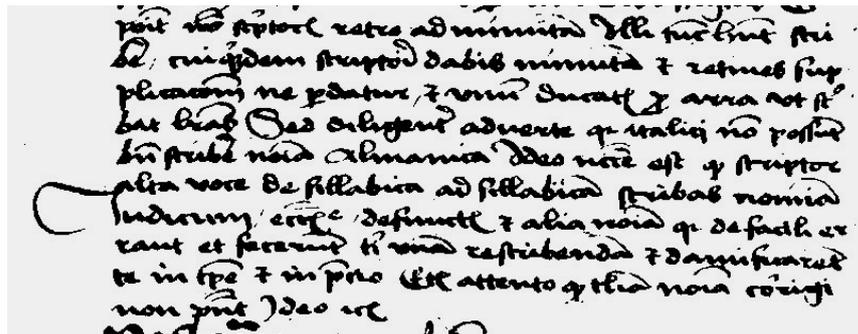


18. die fertige Urkunde wird dem Petenten ausgehändigt.

Es bedarf keiner Begründung dafür, daß man sich bei diesen Vorgängen zweckmäßig professionellen Rat holt oder die ganze Angelegenheit gleich einem erfahrenen Prokurator überträgt; die Fettnäpfchen stehen auch in der Kanzlei immer dort, wo man sie nicht erwartet. Wenn man es aber unbedingt selbst machen will, kann man sich auch geschriebener Leitfäden bedienen. Es gibt solche Leitfäden aus dem späten 15. und vom Anfang des 16. Jahrhunderts. → Sie sind natürlich äußerst wertvolle Quellen für unsere Kenntnis der Vorgänge in der Kanzlei. Ohne sie wäre es kaum möglich, die zahlreichen Kanzleivermerke auf der Urkunde zu interpretieren; eine Urkunde kann vom 16. Jahrhundert an ohne weiteres 20 Namen und mehr aufweisen.

Ich kann jetzt unmöglich diese 18 Stationen einzeln kommentieren; wenn Sie das näher interessiert, verweise ich Sie auf das Referat, das ich vor drei Jahren hier gehalten und ins Internet gestellt habe → (<http://www.phil.uni-passau.de/histhw/reden.html>). Ich möchte nur zu drei Punkten etwas Näheres sagen, nämlich zur 4., 5. und 8. Station.

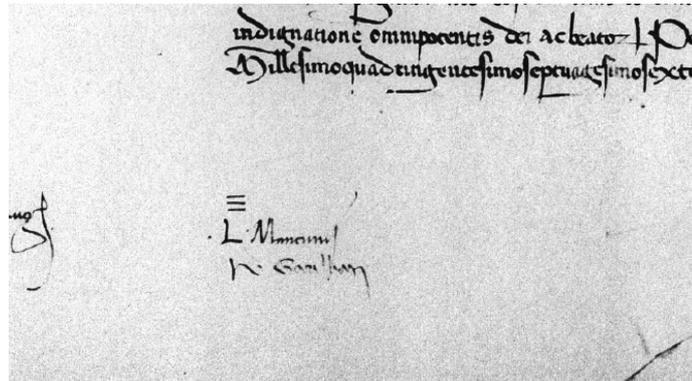
4. Station: bei der Reinschrift gilt die Regel, daß dort nichts radiert werden darf, insbesondere nicht bei den Namen; wenn dem Skriptor dort ein Fehler unterläuft, muß die ganze Urkunde neugeschrieben werden, was zusätzliche Kosten verursacht. Das Kurienhandbuch von 1480 rät daher ausdrücklich:



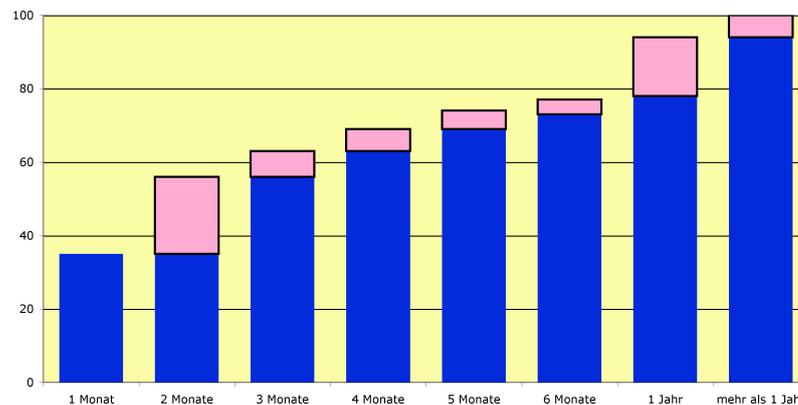
"Aber sei vorsichtig! Weil die Italiener die deutschen Namen nicht gut schreiben können – *quia Italici non sciunt bene scribere nomina Almanica* –, ist es notwendig, daß du ihm (dem Skriptor) Silbe für Silbe die Namen von Richtern, Kirche, Verstorbenem und die anderen Namen in die Feder diktierst, weil die Schreiber dabei leicht Fehler machen und du dann die Urkunde neu schreiben lassen mußst und Zeit und Geld verlierst, zumal solche Namen nicht radiert werden dürfen."

Dies ist keine Theorie und auch keine antiitalienische Bosheit: ich habe in den Urkunden des 13. Jahrhunderts den Namen von Kloster Tegernsee als *Tegernse*, *Tegri-nensis*, *Tengrinse*, *Tegrense* und einmal sogar in der Schreibweise *Degradesen* gefunden. Und ein Autor des 16. Jahrhunderts, *Iohannes Ciampini*, beglückt uns in einer Liste der Abbiatoren mit folgendem Namen: *E. Radinez*. Das klingt nach einem Spanier, aber bei näherer Betrachtung ist das *R* ein *K*, das *in* ein *m* und das auslautende *z* ein rundes *r*. Die korrekte Lesung lautet also *E. Kadmer*; dieser Eberhard Kadmer ist gut bekannt und stammt aus Bamberg.

5. Station: wenn die Skriptoren die Höhe der Taxe festlegen, machen sie darüber einen Kanzleivermerk links unter der Plica. Dieser Vermerk umfaßt seit 1384 auch die Angabe des Monats, in dem er eingetragen wurde.



Das ist außerordentlich praktisch, denn es werden zwar innerhalb eines halben Jahres nach der Genehmigung der Supplik vier Fünftel aller Urkunden ausgestellt,



es kann aber auch länger dauern, mitunter mehrere Jahre. Das Datum der Urkunde liegt fest – es ist das Datum der Genehmigung, das der Datar auf der Supplik eingetragen hat –, aber den Zeitpunkt, zu dem die Urkunde dann wirklich ausgestellt wurde, kann man nur aus diesem Taxver-

merk entnehmen. Und dann stellt sich dem Forscher natürlich die Frage: warum hat es denn so lange gedauert?

8. Station: bei der *iudicatura* kommt noch einmal der gesamte Inhalt der Urkunde auf den Prüfstand. Man kann sich z.B. in der Supplik die Klausel genehmigen lassen: *et quod maior et verior specificatio fieri possit in litteris*. Das bedeutet, daß man bestimmte Détails zunächst wegläßt und verspricht, die Angaben in der Kanzlei nachzureichen. Das ist nützlich, weil man so u.U. ein früheres Datum für seine Urkunde bekommt als der Konkurrent um die Pfründe. In der *iudicatura* wird nun überprüft, ob diese Angaben tatsächlich vorliegen.

Es gab aber auch Fälle, in denen die Kanzlei päpstlicher war als der Papst und z.B. einen kleinen Formulierungsfehler beanstandete, obwohl er inhaltlich bedeutungslos war; die Prokuratoren jammern über die *pertinacia abbreviatorum*. In diesem Fall kann man einen päpstlichen Sekretär bitten, die Angelegenheit direkt dem Papst vorzutragen; der Sekretär verlangt dafür eine zusätzliche, fünfte Taxe. Normalerweise hat der Papst mit den Urkunden nach erfolgter Supplikensignatur nichts mehr zu tun. Jetzt kann man ihn noch einmal damit befassen und gegen die Kanzlei ausspielen. Der Papst kann ja die Weiterbehandlung der Urkunde auch gegen den Willen der Abbreviatoren direkt befehlen. Das Gespräch zwischen dem Papst und dem Sekretär findet in der *camera secreta* des Papstes statt; deshalb nennt man diese Art der Expedition *expeditio per cameram*.

Die *expeditio per cameram* erfolgt also ursprünglich nur in Ausnahmefällen, aber die Ausnahmen werden zur Regel, und am Ende des 15. Jahrhundert wird etwa jede sechste Urkunde so expediert; man kann schließlich sogar schon in der Supplik um diesen Weg bitten. Trotzdem hinterläßt das Verfahren einen faden Geschmack, denn die zusätzliche Taxe erweist sich als der goldene Schlüssel, der den Weg zur Gnade des Papstes öffnet.

Lassen Sie mich an dieser Stelle eine ganz banale praktische Frage einschieben: wo und wie finden Sie eigentlich die Urkunden, die für Ihre Forschungen wichtig sind? Wir haben gesehen, daß es einmal die Originale gibt und zum andern die Sicherheitskopien im Register, und zwar letztere sowohl für die Supplik also auch für die Originale – allerdings mit dem Vorbehalt, daß nicht alle Suppliken auch zu einer Urkunde geführt haben und daß nicht alle Originale registriert wurden. Die päpstlichen Register liegen selbstverständlich im Vatikanischen Archiv und umfassen über 21000 Bände. Die Register bis zum Ende der Avignonesischen Zeit sind ediert, aber danach wird es immer schwieriger, denn die Register sind nur zum Teil durch Indices erschlossen.

Die Originale muß man in den Urkundenbüchern suchen, und zwar entweder in den Bullarien, die also nur päpstliche Urkunden umfassen, sei es als *Bullarium Romanum* für die Gesamtkirche oder als Spezialbullarien z.B. für einzelne Orden. Oder man sucht in den lokalen Urkundenbüchern, in denen die päpstlichen Urkunden den Urkunden der anderen geistlichen und weltlichen Aussteller

Hier die Rückseite eines Breve. Man kann die Außenadresse und das Siegel erkennen:



Und hier ein Abdruck des Fischerringsiegels neben einer normalen Bleibulle:



Die Breven sind ursprünglich immer *litterae de curia* und dienen für die Verwaltungskorrespondenz im Kirchenstaat und auch für die diplomatische Korrespondenz. Dann aber werden sie auch auf Bitten eines Petenten ausgestellt; das älteste erhaltene Brevenregister von 1470/1 (Vatikanisches Archiv, Armarium XXXIX Bd. 12) ist bereits unterteilt in *brevia de curia* und *brevia communes*.

Die Breven werden von den päpstlichen Sekretären ausgestellt und unterliegen so in Formulierungen und Inhalt nicht dem diktatorischen Regime der Kanzlei. Sie werden deshalb ständig beliebter und graben vom 16. Jahrhundert an immer mehr der Kanzlei das Wasser ab. Voraussetzung für ein *breve commune* ist eine vom Papst signierte Supplik wie bei den Urkunden der Kanzlei, aber mit der Klausel *et*

per breve. Über die Vorgänge innerhalb der *secretaria apostolica* wissen wir aber fast gar nichts; einen Geschäftsgang mit 18 Stationen können wir jedenfalls nicht erkennen. Mehr ist zu den Breven also nicht zu sagen; wie aus den Sekretären schließlich das päpstliche Staatssekretariat wird, hören wir morgen nachmittag.

Auf ein Verfahren muß ich aber noch eingehen, das außerordentlich praktisch ist und nur mit dem Breve funktioniert: das *breve supplicatione introclusa*. Bei diesem Verfahren wird eine signierte Supplik im Original in ein Breve eingelegt – das ist möglich, weil das Breve ja verschlossen versandt wird –, und das Breve selbst enthält nur die ganz floskelhafte Anweisung an den Adressaten, gemäß der päpstlichen Signatur zu verfahren. Diese Breven sind nach Ausweis der Register außerordentlich beliebt und stellen eine ernsthafte Konkurrenz zu den Delegationsreskripten dar, die die Kanzlei ausstellt.

Die Kanzlei reagiert auf ihren Bedeutungsverlust seit der Mitte des 16. Jahrhunderts auf eine ganz seltsame Weise: sie versucht, ihre Produkte bedeutungsvoller aussehen zu lassen. Die mittelalterlichen Papsturkunden vom späten 11. bis zum frühen 16. Jahrhundert gehören zu den am leichtesten lesbaren Urkunden überhaupt; die Schrift ist gleichmäßig und deutlich, und es gibt fast keine Abkürzungen. (Daß der lateinische Text schwierig sein kann, steht auf einem anderen Blatt.)

All das ändert sich jetzt: es werden ungewöhnliche Abkürzungen eingeführt, die es so nirgendwo sonst gibt.

Oder sind Ihnen folgende Abkürzungen schon einmal begegnet:

foa = *forma*
arlus = *articulus*
abnis = *absolutionis*
beneum = *beneficium*
dudo = *dummodo*

oder etwa

proxto = *proximo preterito* ode
quadrit = *quoad vixerit?*

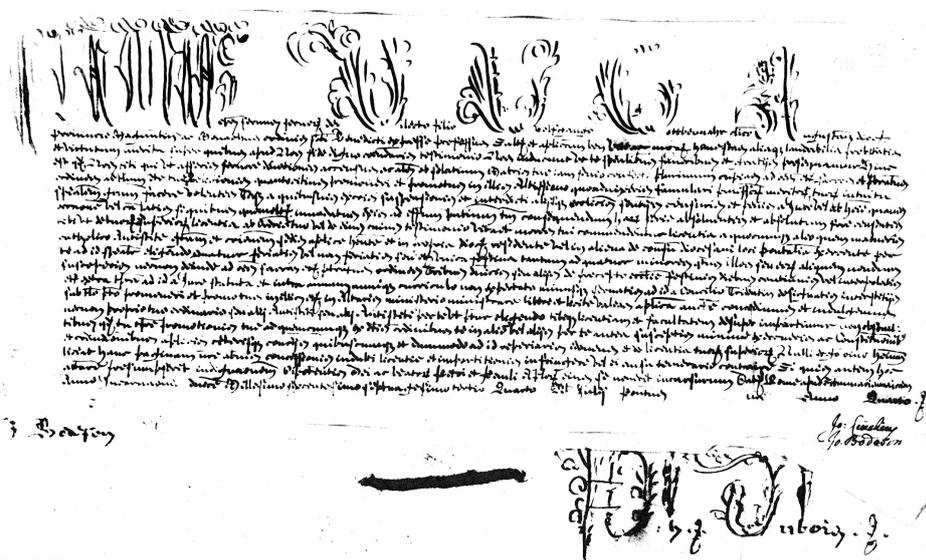
Zugleich werden die Buchstabenformen verändert, hier als Beispiel die Entwicklung des kleinen e:

					
1550	1630	1670	1700	1730	1750
					
1780	1800	1800	1800	1850	1860

Man bezeichnet diese Sonderschrift der päpstlichen Kanzlei meist als *scrittura bollatica*. Eine ganze Urkunde kann dann etwa so aussehen:



Oder die schlampige Variante:



Schließlich war diese Schrift so schwer zu lesen, daß die Kanzlei ihren Urkunden von vornherein eine beglaubigte Abschrift in normaler Schrift beifügte, das sog. *transumptum*.

Im 19. Jahrhundert galt diese Schrift, die man damals pompös *littera sancti Petri* nannte, geradezu als graphisches Beispiel für die politische und intellektuelle Rückständigkeit von Kirchenstaat, Papsttum und Katholizismus. Leo XIII. hat sie sofort nach seinem Regierungsantritt abgeschafft, wobei er sie als "deutsche Schrift", *character*

Theutonicus, bezeichnete, was nicht ganz richtig, aber auch nicht ganz falsch ist; aber das ist ein anderes Thema.

Lassen Sie mich zum Abschluß noch einmal auf die Pfründenurkunden zurückkommen. Die 18. Station lautete: die fertige Urkunde wird dem Petenten ausgehändigt. Damit ist die Geschichte Ihrer Urkunde aber noch nicht zu Ende, denn Sie müssen das Recht auf die Pfründe, das Ihnen der Papst verliehen hat, jetzt noch in der Heimat durchsetzen. Und dabei kann es Überraschungen geben. Unter Umständen müssen Sie nämlich feststellen, daß Sie nicht der einzige Kandidat sind, sondern der Papst hat dieselbe Pfründe mehreren Bewerbern verliehen. Die Pfründe ist also gewissermaßen überbucht wie heute gelegentlich die Flugzeuge.

Wer kommt jetzt zum Zuge? Wen weist der Prälat am Ort, der die päpstliche Urkunde durchzuführen hat, tatsächlich in die Pfründe ein? Grundsätzlich gilt die Regel: *prior in data, potior in iure*. Wir haben vorhin die Supplik erwähnt, in der noch nicht alle Angaben gemacht werden konnten, weil es schnell gehen sollte; das war der Grund für dieses Verfahren.

Aber was ist, wenn Kandidaten mit demselben Datum der Urkunde aufeinander stoßen? Dann hat z.B. derjenige die Nase vorn, der einen akademischen Grad aufweisen kann, und bei zwei Studierten derjenige mit dem höheren Titel usw.; es gibt dazu eine ausgefeilte Kasuistik in den Kanzleiregeln. Solche Konkurrenzsituationen führen meist zu Prozessen, in denen dann päpstliche Delegationsreskripte ergehen usw. Es gibt noch raffiniertere Vorge-

hensweisen: Sie können sich vom Papst eine Pfründe, um die zwei andere streiten, für den Fall übertragen lassen, daß keiner der beiden sein Recht erweisen kann, ein sog. *si neutri*. Und man kann ein solches *si neutri* auch beantragen, wenn man selbst einer der beiden Streithähne ist ...

Alle diese Vorgänge erkennt man aber nicht mehr aus der päpstlichen Urkunde selbst, sondern aus den begleitenden lokalen Akten, die also untrennbar zur Papsturkunde hinzugehören. Eine Betrachtung der Vorgänge an der Kurie allein wäre also zu kurz gegriffen, sondern man muß sie immer im Kontext der gesamten Überlieferung sehen. Freilich: ohne die Kenntnis der Vorgänge an der Kurie und deren Regeln wird man auch diesen Kontext nicht verstehen.